RiAG Baumann Stand: Februar 2013

**Merkblatt zum Güterichter-Verfahren**

**1. Rechtsgrundlage**

§ 278 V ZPO (entsprechend: § 36 V FamFG):

„Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.“

**2. Wichtige Verfahrensgrundsätze**

* Freiwilligkeit
* „Anwaltliche Begleitung statt Vertretung“

Es soll im GüRi-Verfahren grds. mit den Parteien selbst verhandelt werden. Teilnahme der RAe an GüRi-Sitzungen möglich, aber nicht erforderlich. Auch nicht bei Anwaltszwang (am FamG); Ausnahme: Protokollierung eines Prozessvergleichs.

* Vertraulichkeit

Grds. Verschwiegenheitsabrede bzgl. Ablauf der GüRi-Verhandlung; bei Verstoß dagegen in späterem Streitverfahren: Verwertungsverbot. Wegen Vertraulichkeit grds. auch kein Protokoll (außer bei übereinstimmendem Antrag, § 159 II 2 ZPO, oder bei Prozessvergleich). GüRi unterliegt kraft Gesetzes der Verschwiegenheitspflicht, auch ggü. ProzessRi.

* Nichtöffentlichkeit

**3. Fallauswahl**

Ob ein Fall für das GüRi-Verfahren geeignet ist, ist freilich stets eine Frage des Einzelfalls.

Grundsätzlich geeignet sind Verfahren, wenn

* eine dauerhafte Beziehung persönlicher oder auch geschäftlicher Art besteht
* der Rechtsstreit nur Teil eines größeren Konflikts ist
* eine gerichtliche Entscheidung nicht den wirklichen Interessen der Parteien entspricht
* die Einbeziehung Dritter für die Konfliktbeilegung sinnvoll erscheint
* umfangreiche, komplexe (Alt-)Verfahren, die unüberschaubar und kaum mehr justiziabel sind

Beispiele: Mietstreitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Erbstreitigkeiten, Familiensachen (m.E. insbes. Zugewinn und Ehegattenunterhalt; reine Kindschaftssachen sollten m.E. weiterhin an die EB verwiesen werden)

In der Regel nicht geeignet sind Verfahren bei

* psychischen Auffälligkeiten (Querulanten)
* mangelnder Kommunikationsfähigkeit (z.B. wegen Alters, Sprache o. Intellekt)
* unlauteren Machenschaften/strafrechtlicher Relevanz
* erheblichem Verhandlungsungleichgewicht
* tiefgreifender Beziehungsstörung, die psychologischer Aufarbeitung bedarf

Zeitpunkt: Es gibt keinen falschen Zeitpunkt für eine Verweisung an den GüRi.

Bitte vor jeder Verweisung telefonische Rücksprache mit dem GüRi, am besten bereits vor der (schriftlichen) Anhörung der Parteien.

**4. Verfahrensablauf**

Prozessgericht Güterichter

Anhörung der Parteien

schriftlich (forumSTAR Nr. 2642, 2643) oder mündlich in Termin

GüRi überprüft, ob Güteverfahren durchgeführt wird

Verweisungsbeschluss und Aktenzuleitung an GüRi

falls nein: Rückleitung an Prozessrichter

streitiges Verfahren wird fortgeführt

falls ja:

Durchführung des Güterichter-Verfahrens

*Anmerkung:*

*Durch das GüRi-Verfahren – ob erfolgreich oder nicht – entstehen keine höheren Kosten. Ausnahme: Es wird ein Prozessvergleich über nicht anhängige Gegenstände geschlossen, dann Mehrwert für Vergleich.*

*Auswirkungen auf Hauptverfahren*

*Hauptverfahren ruht grds. nicht, sondern wird in Gestalt der Güteverhandlung fortgeführt.*

*Entscheidungskompetenz (z.B. bzgl. VKH/PKH, insbes. bei Erweiterung auf Vergleichsabschluss über nicht anhängige Gegenstände) verbleibt auch während des Güteverfahrens beim Prozessrichter.\* Ggfls. ist die Akte zur Entscheidung kurzfristig zurückzuleiten. Im Übrigen nimmt der Prozessrichter während des Güteverfahrens keine Prozesshandlungen vor.*

*\* Ausnahme: GüRi kann Mehrwert für Prozessvergleich über nicht anhängige Gegenstände selbst festsetzen, da ProzessRi insoweit wegen Vertraulichkeitsgrundsatz u.U. die notwendige Kenntnis fehlt.*

GüRi-Verfahren erfolglos: Rückleitung an Prozessrichter

streitiges Verfahren wird fortgeführt

Schlussbehandlung durch ProzessRi,

insbes. Streitwertfestsetzung (soweit nicht bereits durch GüRi erfolgt, s.o.) und sonstige Nebenentscheidungen, soweit veranlasst (z.B. VKH/PKH, Kosten nach § 269 IV ZPO, § 91a ZPO, § 243 FamFG, etc.)

GüRi-Verfahren erfolgreich: Verfahren wird erledigt an Prozessgericht zurückgeleitet

*Beendigung des Verfahrens i.d.R. durch vom GüRi protokollierten Prozessvergleich; denkbar aber z.B. auch übereinstimmende Erledigungserklärung, Antrags-/Klagerücknahme, etc.*

Weitere Informationen zum Thema Güterichter im Internet unter **www.gueterichter-forum.de**